



FD/P[Präsidentnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 16. August 2006 (SG 162.320) Stand: 1. Januar 2016

1. Ausgangslage

Die Bestimmung von § 2 Abs. 3 der Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt steht im Widerspruch zum neuen Art. 47a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) vom 26. Juni 1982, welcher am 1. Januar 2021 in Kraft tritt und wurde daher zur Bereinigung dieses Widerspruchs per 1. Januar 2021 angepasst.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 16.08.2006	Änderungen
Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt	Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (<u>Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung, VVP</u>)

Erläuterungen zum Titel

Neu werden eine Kurzform sowie eine Abkürzung vorgesehen (rein formelle Anpassung).

<p>§ 2 Vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers</p> <p>¹ Die vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers kann nur erfolgen, wenn die betroffene Stelle aufgehoben wird und die Zuweisung eines anderen, der Ausbildung und den Fähigkeiten entsprechenden Aufgabengebietes nicht möglich ist.</p> <p>² Lehnt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Annahme des gemäss Abs. 1 angebotenen Aufgabengebietes ab, wird eine Kündigung wegen Stellenaufhebung gemäss § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz verfügt.</p> <p>³ Weigert sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitar-</p>	<p>§ 2 Vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers</p> <p>¹ Die vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers kann nur erfolgen, wenn die betroffene Stelle aufgehoben wird und die Zuweisung eines anderen, der Ausbildung und den Fähigkeiten entsprechenden Aufgabengebietes nicht möglich ist.</p> <p>² Lehnt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Annahme des gemäss Abs. 1 angebotenen Aufgabengebietes ab <u>oder ist sie oder er mit der vorzeitigen Pensionierung nicht einverstanden</u>, wird eine Kündigung wegen Stellenaufhebung gemäss § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz verfügt.</p> <p>³ Weigert sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitar-</p>
--	---

beiter, sich vorzeitig pensionieren zu lassen, so verfügt die zuständige Behörde die vorzeitige Pensionierung.	beiter, sich vorzeitig pensionieren zu lassen, so verfügt die zuständige Behörde die vorzeitige Pensionierung.
--	---

Erläuterungen zu § 2 Vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers

§ 2 Abs. 1: Wird die Stelle von Mitarbeitenden, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, aufgehoben und kann diesen keine zumutbare Ersatzstelle angeboten werden, erfolgt - wie bisher - eine vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers mit Ausfinanzierung der Pensionskasse durch den Arbeitgeber gemäss § 35 Abs. 3 Personalgesetz (SG 162.100) vom 17. November 1999.

§ 2 Abs. 2: Sind Mitarbeitende mit der vorzeitigen Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht einverstanden, erfolgt neu eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Stellenaufhebung mit Ausrichtung einer Abfindung gemäss § 36 Abs. 1 lit. b Personalgesetz. Damit wird den Mitarbeitenden ermöglicht, ihre berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Basel-Stadt weiterzuführen, wie dies in Art. 47a Abs. 1 BVG vorgesehen ist.

§ 2 Abs. 3: Bei einer einseitig vom Arbeitgeber veranlassten vorzeitigen Pensionierung gegen den Willen der betroffenen Mitarbeitenden, wird diesen die Möglichkeit einer aktiven Weiterversicherung bei der Pensionskasse genommen, was gegen Art. 47a Abs. 1 BVG verstossen würde. § 2 Abs. 3 der Verordnung ist daher per 1. Januar 2021 aufzuheben.

Beilage:
Synopsis